

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 46

1. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der öffentlichen Grundschulen der Stadt Bad Salzuflen vom 24. Mai 2019

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2002 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 die nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen;

§1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Träger die Stadt Bad Salzuflen ist, wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§2

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche der in § 1 genannten Schulen ergibt sich

aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Bad Salzuflen“.

§3

Sofern Straßennamen geändert werden, treten die neuen Straßenbezeichnungen nach Ihrer Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Straßennamen.

§4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ausgefertigt

Bad Salzuflen, den 28.09.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
Dirk Tolkemitt

Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung vom 24. Mai 2019

Die Gebiete der Schuleinzugsbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Ahornstraße

Südlicher Teil des Ortsteils Salzuflen; Begrenzung im Nordwesten durch die zum Schuleinzugsbereich der Grundschule Elkenbreder Weg gehörenden Straßen Weder Straße, Brüderstraße und Parkstraße bzw. Kurpark; Abgrenzung im Nordosten gegenüber dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Wüsten durch die zum Bezirk der Grundschule Ahornstraße gehörenden Straßen Bleichstraße, Wenkenstraße (bis einschl. Hausnummern 38/49), Waldstraße (bis Beetstraße), Asenburgstraße, Unter den Buchen. Aus dem Ortsteil Schötmar der nordöstlich der Wasserfuhr gelegene Bereich der Walhallastraße sowie die Straßen Bergstraße, Grünstraße, Asenberger Heide, Am Asenberg, Tiefer Grund.

Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Elkenbreder Weg

Westlicher Teil des Ortsteils Salzuflen zwischen Stadtgrenze und folgender östlicher Begrenzung:

Linie Salze/Kurpark sowie die zum Schuleinzugsbereich dieser Schule gehörenden Straßen
Parkstraße, Brüderstraße, Weder Straße.

Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Schötmar Kirchplatz

Aus dem Ortsteil Schötmar das Gebiet zwischen B239 und der Linie Lagesche Straße/Schloßstraße (Schloßstraße nur die ungeraden Hausnummern) sowie die Siedlung Kattenbrink/Lindemannsheide und das Industriegebiet zwischen B239 und Werre und beide Seiten der Ostwestfalenstraße.

Aus dem Ortsteil Werl-Aspe das Wohngebiet Knon, Grüner Sand, und zwar bis an die Linie B 239/Einmündung Lohheide - Zufluss der Bega in die Werre heranreichend.

Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Holzhausen Ortsteil Holzhausen

Ortsteile Retzen (ohne Wohnplatz Bergkirchen), Papenhausen und der komplette Ortsteil Grastrup-Hölsen, außer Kattenbrink/Lindemannsheide.

**Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Schötmar
Wasserfuhr**

Ortsteil Schötmar, soweit nicht den Schuleinzugsbereichen der Grundschulen Ahörnstraße, Schötmar Kirchplatz und Knetterheide zugeordnet. Ortsteil Ehrsen-Breden, ausgenommen die Häuser des Wohnplatzes Höllenstein (Schuleinzugsbereich der Grundschule Wüsten).

Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Lockhausen

Ortsteile Biemsen-Ahmsen und Lockhausen Aus dem Ortsteil Werl-Aspe den Wohnplatz Werl beiderseits der B 239 einschl. der in diesem Ortsmittelpunkt gelegenen Häuser des Mühlenbrinkes; eine Abgrenzung gegenüber dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Schötmar Kirchplatz bildet die Linie B 239/Einmündung Lohheide - Zufluss der Bega in die Werre. Die Wohnplätze Kriegerheide/Ellernbreite, Bexterlau/Steinheide und die südlich der Ostwestfalenstraße liegenden Wohnplätze des Ortsteils Wülfer-Bexten sind vollständig dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Lockhausen zugeordnet.

Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Knetterheide

Ortsteil Werl-Aspe und Wülfer-Bexten, soweit nicht den Schuleinzugsbereichen Schötmar Kirchplatz (Knon/Grüner Sand) oder Lockhausen (Werl Dorf/Kriegerheide/Bexterlau/Wohnplätze Ortsteil Wülfer-Bexten südlich der Ostwestfalenstraße) zugeordnet. Begrenzung im Nordosten = B 239 von Einmündung Lohheide bis Werrebrücke (Feuerwache); Begrenzung im Südosten = Werre von B 239 (Feuerwache) bis zur Feuerwache. Die so miterfassten Gebiete des Ortsteiles Schötmar werden diesem Schuleinzugsbereich zugeordnet.

Stadt. Gemeinschaftsgrundschule Wüsten

Ortsteil Wüsten, die zum Wohnplatz Höllenstein gehörenden Häuser aus dem Ortsteil Ehrsen-Breden sowie Wohnplatz Bergkirchen. Östliches Wohngebiet des Ortsteiles Salzuflen, soweit nicht dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Ahornstraße zugeordnet; Wohnplatz Schwaghof.

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Rechtsverordnung und ihrer beigefügten Anlage mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren worden. Die vorstehende Rechtsverordnung und die vorstehende Anlage zur Rechtsverordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) sie Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Bad Salzuflen, den 28.09.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister